

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

Richtlinien gemäß § 44c Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes

A. Problem

Gemäß § 44c des Abgeordnetengesetzes kann eine Überprüfung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden. Für das Verfahren einer solchen Feststellung legt der Deutsche Bundestag gemäß § 44c Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes Richtlinien fest. Durch die Überführung der Akten des Stasi-Unterlagen-Archivs beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in das Bundesarchiv sowie durch die Schaffung des Amtes der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag (Opferbeauftragte) hat sich der Rechtsrahmen geändert. Hieran sind die Richtlinien anzupassen.

B. Lösung

Annahme der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Richtlinien gemäß § 44c Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes vom 13. Dezember 1991 (BGBl. 1992 I S. 76), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3094), in folgender Fassung anzunehmen:

„Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

1. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) ist zuständig für Überprüfungen gemäß § 44c des Abgeordnetengesetzes.

Dem 1. Ausschuss sind die Mitteilungen des Bundesarchivs und sonstige Unterlagen zur Überprüfung eines Mitgliedes des Bundestages unmittelbar zuzuleiten.

Er kann aus seiner Mitte Mitglieder mit der Durchsicht von Unterlagen beauftragen.

Entscheidungen nach § 44c Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes, Entscheidungen über Ersuchen um zusätzliche Auskünfte des Bundesarchivs, Entscheidungen über die Beteiligung der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag (Opferbeauftragten) nach § 1 Absatz 4 Satz 2 des SED-Opferbeauftragtengesetzes und Entscheidungen zur Feststellung des Prüfungsergebnisses trifft der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

2. Das betroffene Mitglied kann Einsicht in die beim 1. Ausschuss befindlichen Unterlagen verlangen. Es kann sich einer Vertrauensperson bedienen.

Im Übrigen dürfen Einsicht in die zu den Überprüfungsverfahren geführten Akten des 1. Ausschusses nur die Ausschussmitglieder sowie die mit der Bearbeitung der Vorgänge befassten Sekretariatsmitarbeiter nehmen. Im Fall der Beteiligung an dem Überprüfungsverfahren dürfen auch die oder der Opferbeauftragte sowie die ihr oder ihm beigegebenen, mit der Bearbeitung der Vorgänge befassten Beschäftigten Einsicht in die herangezogenen Unterlagen nehmen.

Bei den Beratungen des 1. Ausschusses zu den Überprüfungsverfahren ist das Zutrittsrecht für Mitglieder des Bundestages auf die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter beschränkt. Der 1. Ausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

Der oder die Opferbeauftragte kann zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SED-Opferbeauftragtengesetz an den Beratungen des 1. Ausschusses teilnehmen.

3. Die Präsidentin oder der Präsident des Bundestages ersucht das Bundesarchiv um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über ein Mitglied des Bundestages und um Akteneinsicht, falls dieses Mitglied des Bundestages es verlangt.

Sie oder er ersucht das Bundesarchiv auch, falls der 1. Ausschuss konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit oder politischen Verantwortung eines Mitgliedes des Bundestages für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit

(MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgestellt hat.

Das Mitglied des Bundestages ist über das Ersuchen in Kenntnis zu setzen.

4. Der 1. Ausschuss trifft auf Grund der Mitteilungen des Bundesarchivs sowie gegebenenfalls eines Berichts oder einer Stellungnahme der oder des Opferbeauftragten und auf Grund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.
5. Vor Abschluss der Feststellungen gemäß Nummer 4 sind die Tatsachen dem betroffenen Mitglied des Bundestages zu eröffnen und mit ihm zu erörtern.
Die oder der Vorsitzende des 1. Ausschusses unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundestages und die oder den Vorsitzenden derjenigen Fraktion oder Gruppe, der das betroffene Mitglied des Bundestages angehört, über die beabsichtigte Feststellung des 1. Ausschusses.
6. Die Feststellung des 1. Ausschusses über ein Mitglied des Bundestages wird unter Angabe der wesentlichen Gründe als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. In die Bundestagsdrucksache ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Mitgliedes des Bundestages in angemessenem Umfang aufzunehmen.“

Berlin, den 17. Februar 2022

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Daniela Ludwig
Vorsitzende

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Patrick Schnieder
Berichterstatter

Helge Limburg
Berichterstatter

Torsten Herbst
Berichterstatter

Stephan Brandner
Berichterstatter

Jan Korte
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Johannes Fechner, Patrick Schnieder, Helge Limburg, Torsten Herbst, Stephan Brandner und Jan Korte

1. Selbstbefassungsrecht

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) kann gemäß § 128 GO-BT Fragen aus seinem Geschäftsbereich beraten und dem Bundestag hierzu Empfehlungen unterbreiten. Die Überprüfung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik liegt gemäß § 44c Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes in der Zuständigkeit des 1. Ausschusses.

2. Wesentlicher Inhalt der Beschlussempfehlung

Gemäß § 44c des Abgeordnetengesetzes können Mitglieder des Bundestages die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen. Eine solche Überprüfung kann nach Absatz 2 dieser Norm auch ohne Zustimmung stattfinden, wenn der 1. Ausschuss das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat. Nach Absatz 3 wird das Verfahren vom 1. Ausschuss durchgeführt. Hierzu legt der Deutsche Bundestag nach Absatz 4 Richtlinien fest. In der Vergangenheit wurden diese Richtlinien stets in der konstituierenden Sitzung des Deutschen Bundestages gemeinsam mit der Geschäftsordnung übernommen. In der 20. Wahlperiode erfolgte dies bisher nicht, da zum 17. Juni 2021 die Aufgaben der bislang zuständigen Stasi-Unterlagen-Behörde auf das Bundesarchiv übertragen wurden. Zudem kann die oder der Opferbeauftragte gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 SED-Opferbeauftragtengesetz am Überprüfungsverfahren beteiligt werden. Hieran sind die Richtlinien in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung angepasst. Weitere Änderungen betreffen die Amtsbezeichnung der oder des Präsidenten sowie der oder des Vorsitzenden. Damit soll ein Gleichlauf mit der gesetzlich vorgesehenen Bezeichnung der oder des Opferbeauftragten hergestellt werden.

3. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der 1. Ausschuss hat in seiner 2. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 17. Februar 2022 über die aus der Beschlussempfehlung ersichtliche Fassung der Richtlinien gemäß § 44c Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes beraten. Er hat die Opferbeauftragte in diese Beratungen einbezogen. Er beschließt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE., die Richtlinien anzunehmen.

Berlin, den 17. Februar 2022

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Patrick Schnieder
Berichtersteller

Helge Limburg
Berichtersteller

Torsten Herbst
Berichtersteller

Stephan Brandner
Berichtersteller

Jan Korte
Berichtersteller